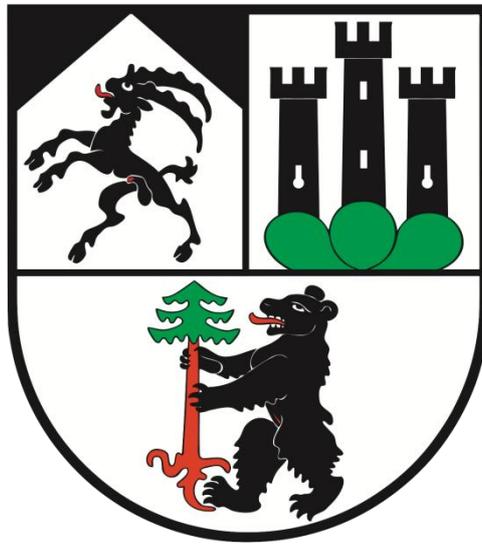


Gemeinde Zernez



**Gesetz über die Wasserversorgung
(Wassergesetz, WAG)
mit
Gebührentarif zum Wassergesetz
(Anhang)**

390.100

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 3) | 2 |
| II. Wasserversorgung (Art. 4 – 20) | 3 |
| 1. Allgemeines (Art. 4 – 6) | 3 |
| 2. Ausgestaltung und Benützung (Art. 7 – 16) | 4 |
| 3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung (Art. 17 – 20) | 6 |
| III. Finanzierung (Art. 21 – 33) | 7 |
| 1. Öffentliche Anlagen (Art. 21 – 32) | 7 |
| 1.1 Allgemeines (Art. 21 – 24) | 7 |
| 1.2 Anschlussgebühren (Art. 25 – 28) | 9 |
| 1.3 Wassergebühren (Art. 29 – 31) | 11 |
| 1.4 Rechtsmittel (Art. 32) | 12 |
| 2. Private Anlagen (Art. 33) | 12 |
| IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen (Art. 34 – 35) | 12 |
| Anhang Gebührentarif Wassergesetz | 13 |

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

² Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

³ Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

⁴ Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält eine Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers. Die erforderlichen Anlagen werden gemäss Erschliessungsprogramm und nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite gebaut.

² Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

³ Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des übergeordneten Rechts.

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Einteilung der
Wasserversorgungs-
anlagen

Art. 4

¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

² Gemeindeanlagen sind die von den Fraktionen erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

³ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen. Diese privaten Anlagen stehen im Privateigentum und sind nicht Teil der öffentlichen Anlagen.

⁴ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Anschlusspflicht

Art. 5

¹ Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.

² Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

⁴ Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 6

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

² In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

³ Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

Grundsatz

Art. 7

¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.

² Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

³ Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

Abnahme

Art. 8

Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

Wasserleitungen

Art. 9

¹ Für alle Wasserleitungen darf nur trinkwassertaugliches und einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.

² Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrafel zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

³ Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, müssen diese, sofern technisch machbar, elektrisch aufgetaut werden können.

⁴ Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Druckverhältnisse

Art. 10

¹ Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

² Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

³ Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

| | |
|-----------------|--|
| Bezugsrecht | <p>Art. 11</p> <p>¹ Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.</p> <p>² Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch, wie z.B. für das Bewässern von landwirtschaftlichen Flächen bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>³ Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen oder Reglemente erlassen werden.</p> |
| Wasserabgabe | <p>Art. 12</p> <p>¹ Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.</p> <p>² Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.</p> <p>³ Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.</p> |
| Bauwasser | <p>Art. 13</p> <p>Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.</p> |
| Wasserverbrauch | <p>Art. 14</p> <p>¹ Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.</p> <p>² Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.</p> <p>³ Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.</p> |
| Hydranten | <p>Art. 15</p> <p>¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.</p> <p>² Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.</p> <p>³ Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.</p> |

Brunnen

Art. 16

¹ Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

² Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.

³ Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Betrieb, Unterhalt
und Erneuerung

Art. 17

¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

² Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Kontrolle und
Behebung von
Mängeln

Art. 18

¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

² Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

³ Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Qualitätskontrolle

Art. 19

¹ Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

² Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Haftung

Art. 20

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

³ Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Gebührenarten

Art. 21

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

² Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

³ Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴ Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Objektklassen und
Verbrauchergruppen

Art. 22

¹ Die Gebühren werden nach Objektklassen bzw. Verbrauchergruppen erhoben.

² Bei den Anschlussgebühren bestehen folgende Objektklassen:

– **Objektklasse 1:**

Bauten und Anlagen mit geringem Wasserbedarf,
wie Hallen, Museen, Kirchen, Theater, Kinos, Turnhallen, Magazine, Depots,
Remisen usw.

– **Objektklasse 2:**

Bauten und Anlagen mit mittlerem Wasserbedarf
wie Wohnbauten, Schulen, Sportanlagen, Geschäftsbauten und Fabriken mit
kleinem Verbrauch usw.

– **Objektklasse 3:**

Bauten und Anlagen mit grossem Wasserbedarf
wie Hotels, Restaurants, Campingplätze, Spitäler, Bahnhöfe, Metzgereien,
Molkereien, Gewerbebauten und Fabriken mit grossem Verbrauch usw.

– **Objekt-Spezialklasse:**

Sonderfälle, welche sich nicht den vorgenannten Objektklassen zuordnen lassen, wie bspw. Landwirtschaftsbetriebe ohne Wohnbauten.

³ Bei den Wassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) bestehen folgende Verbrauchergruppen:

– **Verbrauchergruppe 1: Privathaushalte**

Kleinsthaushalte
Kleine Haushalte
Mittlere Haushalte
Grosse Haushalte

Die Gebühren werden nach den von der Preisüberwachung sowie von kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen definierten Haushaltstypen erhoben. Als Veranlagungshilfe können eidgenössische, kantonale und kommunale Register, wie z.B. das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister GWR, Register des Bundesamtes für Statistik oder das Einwohnerregister der Gemeinde dienen.

– **Verbrauchergruppe 2: Landwirtschaftliche Betriebe**

Sehr wenige Grossvieheinheiten
Wenige Grossvieheinheiten
Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten
Viele Grossvieheinheiten

Die Gebühren bemessen sich nach der Anzahl der Grossvieheinheiten. Die Gemeindeverwaltung ist befugt, in die landwirtschaftlichen Akten der Betroffenen Einsicht zu nehmen.

– **Verbrauchergruppe 3: Unternehmen**

Kleinstbetriebe
Kleinbetriebe
Mittlere Betriebe
Grosse Betriebe

Die Gebühren werden, gerechnet nach der durchschnittlichen Anzahl Beschäftigten pro Jahr, erhoben.

– **Verbrauchergruppe 4: Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie**

Klein
Mittel
Gross

Die Gebühren werden nach Anzahl Betten bei Logierbetrieben (Hotels, Beherbergungsbetriebe) und nach Anzahl Restaurationssitzplätzen bei Restaurationbetrieben (Restaurant, Café usw.) veranlagt.

– **Bauwasser ab Hydrant** (gilt nur bei den Mengengebühren)

⁴ Der Gemeindevorstand ist befugt, in der Gebührenverordnung die Grösse der Einheiten innerhalb der einzelnen Verbrauchergruppen zu bestimmen und die Höhe

der Gebührenbeträge festzulegen.

Bemessung,
Veranlagung und
Bezug

Art. 23

¹ Die Anschlussgebühren und die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes von der Gemeindeverwaltung veranlagt und bezogen.

² Die Gebührenrahmen sind im Gebührentarif im Anhang dieses Gesetzes festgelegt.

³ Die Anschlussgebühren und die Wassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) werden vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung angepasst. Der Finanzbedarf wird mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Gebührenpflicht

Art. 24

¹ Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Anschlussgebühren

Wasseranschluss-
gebühr

Art. 25

¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den vom Gemeindevorstand innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen (Art. 22 Abs. 2).

² Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

³ Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor

der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

⁴ Bei Ersatzbauten (Abbruch und Wiederaufbau) sowie bei Nutzungsänderungen können die Gebühren um die Hälfte reduziert werden.

Besondere
Anschlussgebühren

Art. 26

¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.

² Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner oder mehrerer Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

Veranlagung

Art. 27

¹ Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

² Bei nachträglichen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Wertvermehrungen von mehr als 20% vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung wird eine weitere Anschlussgebühr fällig. Dies gilt auch, wenn die Wertvermehrung innert fünf Jahren in mehreren Schritten erreicht wurde.

³ Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

⁴ Massgeblich für provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁵ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

⁶ Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Vergütungszins nach dem jeweils geltenden kantonalen Ansatz zu entrichten.

Fälligkeit und Bezug

Art. 28

¹ Die provisorisch und definitiv veranlagten Anschlussgebühren sowie Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden vor dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgung resp. vor Baubeginn zur Bezahlung fällig.

² Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits vor und während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

³ Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

1.3 Wassergebühren

Grundgebühr

Art. 29

¹ Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif abgestuft nach Verbrauchergruppen festgelegt (Art. 22 Abs. 3).

Mengengebühr

Art. 30

¹ Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Mengengebühr zu entrichten.

² Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch auf Grund von pauschal nach dem ungefähren Wasserverbrauch abgestuften Verbrauchergruppen (Art. 22 Abs. 3).

³ Die Mengengebühr wird vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif abgestuft nach Verbrauchergruppen festgelegt.

Fälligkeit und Bezug

Art. 31

¹ Die Wassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

1.4 Rechtsmittel

Einsprache

Art. 32

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

² Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

2. Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 33

¹ Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

Art. 34

Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird vom Gemeindevorstand nach den Bestimmungen des Kantonalen Raumplanungsrechts mit Busse bestraft.

Inkrafttreten

Art. 35

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Bereits bewilligte Anschlussgesuche und Bauvorhaben sind nach dem bisherigen Recht der Fusionsgemeinden abzuschliessen.

³ Das vorliegende Gesetz ersetzt die entsprechenden Erlasse der ehemaligen Einzelgemeinden Zernez/Brail, Susch und Lavin. Mit seinem Inkrafttreten sind diese Erlasse aufgehoben.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeganzlist:

Sig. Emil Müller

Sig. Corsin Scandella

Emil Müller

Corsin Scandella

Anhang

Gebührentarif Wassergesetz (Gebührenrahmen)

1. Anschlussgebühren (Art. 24 ff. WaG)

| | | |
|-----------------------------|--|--|
| Objektklasse 1 | Bauten und Anlagen mit geringem Wasserbedarf, wie Hallen, Museen, Kirchen, Theater, Kinos, Turnhallen, Magazine, Depots, Remisen | 0,4 - 0,8 % vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung |
| | | Minimalgebühr: CHF 500.00 |
| Objektklasse 2 | Bauten und Anlagen mit mittlerem Wasserbedarf wie Wohnbauten, Geschäftsbauten, Schulen, Fabriken, Sportanlagen | 0,8 - 1,5 % vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung |
| | | Minimalgebühr: CHF 1'000.00 |
| Objektklasse 3 | Bauten und Anlagen mit grossem Wasserbedarf wie Hotels, Restaurants, Campingplätze, Spitäler, Bahnhöfe, Metzgereien, Molkereien, Gewerbebauten, Fabriken mit grossem Verbrauch | 1,5 – 3,0 % vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung |
| | | Minimalgebühr: CHF 2'500.00 |
| Objekt-Spezialklasse | Bspw. Landwirtschaftsbetriebe ohne Wohnbauten | 0,4 – 3,0 % vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung |
| | | Minimalgebühr: CHF 500.00 |

Bei Ersatzbauten (Abbruch und Wiederaufbau) sowie bei Zweckänderungen können die Anschlussgebühren auf 50 % reduziert werden (Art. 24 Abs. 4 WaG).

2. Wassergebühren (Art. 28 ff. WaG)

2.1 Grundgebühren (Art. 28 WaG)

| | | |
|----------------------------|--------------------------------------|---------------------|
| Verbrauchergruppe 1 | Privathaushalte | |
| | Kleinsthaushalte | CHF 100.00 – 300.00 |
| | Kleine Haushalte | CHF 100.00 – 300.00 |
| | Mittlere Haushalte | CHF 100.00 – 300.00 |
| | Grosse Haushalte | CHF 100.00 – 300.00 |
| Verbrauchergruppe 2 | Landwirtschaftliche Betriebe | |
| | Sehr wenige Grossvieheinheiten | CHF 150.00 – 350.00 |
| | Wenige Grossvieheinheiten | CHF 150.00 – 350.00 |
| | Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten | CHF 150.00 – 350.00 |
| | Viele Grossvieheinheiten | CHF 150.00 – 350.00 |

| | | |
|-----------------------------|---|-------------------------|
| Verbrauchergruppe 3 | Unternehmen | |
| | Kleinstbetriebe | CHF 200.00 – 400.00 |
| | Kleinbetriebe | CHF 200.00 – 400.00 |
| | Mittlere Betriebe | CHF 200.00 – 400.00 |
| | Grosse Betriebe | CHF 200.00 – 400.00 |
| Verbrauchergruppe 4 | Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie | |
| | Klein | CHF 300.00 – 800.00 |
| | Mittel | CHF 300.00 – 800.00 |
| | Gross | CHF 300.00 – 800.00 |
| 2.2 Mengengebühren | | |
| (Art. 29 WaG) | | |
| Verbrauchergruppe 1 | Privathaushalte | |
| | Kleinsthaushalte | CHF 30.00 – 80.00 |
| | Kleine Haushalte | CHF 80.00 – 110.00 |
| | Mittlere Haushalte | CHF 110.00 – 140.00 |
| | Grosse Haushalte | CHF 140.00 – 200.00 |
| Verbrauchergruppe 2 | Landwirtschaftliche Betriebe | |
| | Sehr wenige Grossvieheinheiten | CHF 20.00 – 400.00 |
| | Wenige Grossvieheinheiten | CHF 400.00 – 700.00 |
| | Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten | CHF 700.00 – 1'200.00 |
| | Viele Grossvieheinheiten | CHF 1'200.00 – 2'000.00 |
| Verbrauchergruppe 3 | Unternehmen | |
| | Kleinstbetriebe | CHF 80.00 – 300.00 |
| | Kleinbetriebe | CHF 300.00 – 800.00 |
| | Mittlere Betriebe | CHF 800.00 – 3'000.00 |
| | Grosse Betriebe | CHF 3'000.00 – 7'000.00 |
| Verbrauchergruppe 4 | Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie | |
| | Klein | CHF 500.00 – 2'000.00 |
| | Mittel | CHF 2'000.00 – 4'000.00 |
| | Gross | CHF 4'000.00 – 7'000.00 |
| Bauwasser ab Hydrant | Pauschal, nach Absprache mit Verbraucher pro Jahr | CHF 100.00 – 1'200.00 |
| (Art. 15 Abs. 1 WaG) | | |